



Leistungen für Bildung und Teilhabe – Erste Empfehlungen zur Auslegung der neuen Regelungen im SGB II und XII sowie im Bundeskindergeldgesetz¹

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Einleitung | 3 |
| II. Rechtliche Hinweise zu § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG (und §§ 2, 3 AsylbLG) | 5 |
| 1. Anspruchsgrundlagen und Leistungsart des Bildungs- und Teilhabepakets sowie Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechtskreisen..... | 5 |
| 1.1. SGB II..... | 5 |
| 1.2. SGB XII | 5 |
| 1.3. BKGG | 6 |
| 2. Abschließender Katalog der Bildungs- und Teilhabeleistungen | 6 |
| 3. Anspruchsberechtigte | 6 |
| 3.1. SGB II, SGB XII..... | 6 |
| 3.2. BKGG | 7 |
| 3.3. AsylbLG..... | 7 |
| 3.4. Junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe | 8 |
| 3.5. Jugendhilfe | 9 |
| 4. Hinwirkungsgebot | 9 |
| 5. Antragserfordernis und Antragsform | 10 |
| 6. Antragsfristen zur rückwirkenden Leistungserbringung | 11 |
| 7. Bewilligungszeitraum | 12 |
| 8. Antragsberechtigte..... | 15 |
| 9. Einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen | 16 |

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Manuela Klesse. Die Empfehlungen wurden von der AG „Bildungs- und Teilhabepaket“ erarbeitet, im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ sowie im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 7. Dezember 2011 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 9.1. | Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten | 16 |
| 9.2. | Persönlicher Schulbedarf | 18 |
| 9.3. | Schülerbeförderung | 19 |
| 9.4. | Lernförderung | 22 |
| 9.5. | Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung | 25 |
| 9.6. | Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben | 28 |
| III. | Rechtliche Hinweise zu § 29 SGB II / § 34 a SGB XII | 30 |
| 1. | Formen der Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe | 30 |
| 2. | Leistungserbringung durch Sach- und Dienstleistungen | 31 |
| 2.1. | Leistungserbringung durch Gutscheine | 31 |
| 2.2. | Leistungserbringung durch Direktzahlung | 32 |
| 3. | Nachweispflicht | 32 |

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch² (SGB II und SGB XII) hat der Gesetzgeber auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rechtskreis des SGB II, des SGB XII sowie des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) anerkannt (das sog. Bildungs- und Teilhabepaket). Dadurch wird den Berechtigten ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gegeben, die im SGB II und SGB XII nunmehr auch einen Teil des Existenzminimums bilden.³ Darüber hinaus werden Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen im SGB XII zumindest auch für einen Teil der Kinder und Jugendlichen aus Familien erbracht, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Anlass für die Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010, in dem die bis dahin geltenden Regelleistungen nach dem SGB II für unvereinbar mit dem nach Artikel 1 Grundgesetz (GG) gebotenen Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 GG erklärt wurden.⁴ Das Gericht rügte insbesondere, dass die Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Regelsätze nicht transparent gemacht worden sei. Darüber hinaus wird in der Entscheidung betont, dass der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst [...]“.⁵ Schließlich sah das BVerfG insbesondere bei schulpflichtigen Kindern einen zusätzlichen Bedarf, der notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten, wie etwa die „Beschaffung von Lernmitteln“ oder ein „kostenloses Angebot von Nachhilfeunterricht“ beinhalte.⁶ Zur Ausgestaltung der Bedarfsdeckung hat sich das BVerfG in seinem Urteil dagegen nicht geäußert.

² BGBl. I S. 453.

³ Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Leistungen für Bildung und Teilhabe zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums, da der Kinderzuschlag nur gewährt wird, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09.

⁵ Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rdnr. 135.

⁶ Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rdnr. 197.

Vorrangiges Ziel des Bildungspakets ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen, und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung komme bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.⁷ Durch die Anerkennung dieser neuen Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden somit auch die bisherigen Leistungskataloge im SGB II und SGB XII erweitert.

Die Regelungen zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets sind nach der Veröffentlichung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.⁸ Der mit der Einführung verbundene hohe politische Erwartungsdruck und die Komplexität der sehr unterschiedlichen Einzelleistungen, die überwiegend als Sachleistung zu erbringen sind, stellen die verantwortlichen Leistungsträger und Leistungserbringer derzeit vor große Herausforderungen. Insbesondere werfen die Vorschriften zahlreiche Rechtsfragen auf, die teilweise eine zügige, unbürokratische und weitgehend einheitliche Umsetzung erschweren.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich vorrangig an Träger und Erbringer von Leistungen im Rechtskreis des SGB II, SGB XII, BKGG sowie des AsylbLG und weisen insbesondere auch auf die Unterschiede zwischen den Regelungen im SGB II, SGB XII und BKGG hin. Das Arbeitspapier beantwortet eine Vielzahl der aufgeworfenen Rechtsfragen und soll der Praxis dabei helfen, die Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket zügig und praktikabel umzusetzen. Darüber hinaus beinhaltet es Empfehlungen zur Fortentwicklung der Vorschriften zum Bildungspaket, um dem Gesetzgeber mögliche Änderungsbedarfe aufzuzeigen.⁹

Es ist beabsichtigt, die vorliegenden Empfehlungen in einem weiteren Arbeitsgruppenprozess fortzuschreiben. Dabei ist die bisherige Ausarbeitung gegebenenfalls zu aktualisieren und zu ergänzen. Im Übrigen sollen auch Hinweise zur Leistungserbringung sowie zur allgemeinen Umsetzung (z.B. Verfahrensrecht, Beauftragung von bzw. Zusammenarbeit mit

⁷ Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 104.

⁸ Im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sind daher auch die Übergangsvorschriften nach § 77 Abs. 7 bis 11 SGB II bzw. § 131 SGB XII zu beachten.

⁹ Fragen der Zuständigkeit, der Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie der Finanzierung werden in den Empfehlungen nicht näher behandelt.

anderen Behörden, vergaberechtliche Vorgaben und wettbewerbsrechtliche Kriterien etc.) gegeben werden.

II. Rechtliche Hinweise zu § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG (und §§ 2, 3 AsylbLG)

1. Anspruchsgrundlagen und Leistungsart des Bildungs- und Teilhabepakets sowie Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechtskreisen

1.1. SGB II

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Mithin enthält § 19 SGB II i.V.m. § 28 SGB II die Anspruchsgrundlage für Bildungs- und Teilhabeleistungen, die als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen sind und den Regelbedarf ergänzen. Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen. Erfüllen nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (im Alter von 15 bis 25 Jahren) die Voraussetzungen des § 28 SGB II, scheidet ein Anspruch nach dieser Norm jedoch aus, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben. Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist auch dann auszuschließen, wenn die Bedarfe des Kindes bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

1.2. SGB XII

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Darüber hinaus zählen im SGB XII die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII. In der Vorschrift wird ausgeführt, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretba-

rem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehört; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

1.3. BKG

Im BKG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKG i.V.m. § 28 SGB II. Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn dadurch – grundsätzlich gemeinsam mit Wohngeld – Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann. Im Übrigen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Wohngeld zusätzlich erbracht.

2. Abschließender Katalog der Bildungs- und Teilhabeleistungen

§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II führt die einzelnen Leistungsbestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets abschließend auf. Dazu zählen unter den jeweiligen Voraussetzungen Schulausflüge/mehrtägige Klassenfahrten/entsprechende Aktivitäten von Kindertagesstätten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII. Aufgrund der Verweisung des BKG auf das SGB II bzw. der analogen Anwendung der einschlägigen SGB XII-Regeln auf Berechtigte nach dem AsylbLG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen in diesen Rechtskreisen ebenfalls als abschließend zu betrachten.

3. Anspruchsberechtigte

3.1. SGB II, SGB XII

Hinsichtlich der **Bedarfe für Bildung** sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, anspruchsberechtigt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), vgl. §§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Im Gegensatz dazu ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die genannte Alters-

grenze gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).¹⁰ Auch der Leistungsausschluss für Empfänger/innen einer Ausbildungsvergütung findet sich nicht im SGB XII.

Im Übrigen ergibt sich hinsichtlich der Bedarfe für Ausflüge und für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen eine entsprechende Anspruchsberechtigung auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII).

Demgegenüber gilt bei **Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe** eine einheitliche Altersgrenze für sämtliche Leistungsgesetze. So erhalten anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII diese Leistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII).

3.2. BKGG

Im BKGG sind dagegen nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern vielmehr die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigten, d.h. in der Regel die Eltern anspruchsberechtigt. Gleichwohl gelten für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben.

3.3. AsylbLG¹¹

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im AsylbLG nicht normiert worden. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII jedoch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nach der derzeitigen Rechtslage können daher auch Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

¹⁰ Beispielsweise können daher auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

¹¹ Das AsylbLG ist als Leistungsanspruchsgesetz anzusehen. Die Refinanzierung erfolgt ausschließlich über das AsylbLG selbst und nicht im Rahmen der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II.

Dagegen haben leistungsberechtigte Kinder, die lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, keinen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.¹²

Allerdings können gemäß § 6 Abs. 1 Alternative 3 AsylbLG an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Zu den sonstigen Leistungen zählen u.a. auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sämtlichen Kindern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, die Bildungs- und Teilhabeleistungen als freiwillige Leistungen zu gewähren.¹³

3.4. Junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt, verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspakets aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind.

¹² Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG ist Gegenstand der Prüfung der Neufestsetzung der Leistungssätze nach dem AsylbLG, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist (vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fuchtel vom 7. Juli 2011 auf die Frage Nr. 270 von MdB Katja Kipping). Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung mit Entschließung vom 23. September 2011 (vgl. BR-Drucks. 364/11 vom 23. September 2011) u.a. auf, umgehend den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakts zu ermöglichen.

¹³ So verfahren z.B. Berlin, Bremen und Hamburg.

3.5. Jugendhilfe

§ 39 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. Zwar gehen in der Praxis Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II), die nach § 10 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen wird.

4. Hinwirkungsgebot

Das neue Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wird insbesondere auch durch das im Rechtskreis des SGB II zu beachtende Hinwirkungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II bekräftigt. Danach wirken die zuständigen kommunalen Leistungsträger (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Träger mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Dies kann individuell, z.B. durch Anschreiben oder Ansprechen der Berechtigten im Beratungsprozess, erfolgen. Ergänzend sind jedoch auch strukturelle Maßnahmen zu empfehlen: Daher sollten u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und sonstige Leistungserbringer informiert und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Verteilen von Flyern) angestrebt werden.

Im SGB XII wird ein derartiges Hinwirkungsgebot nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe

zum Lebensunterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Träger sind somit zumindest dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

Mangels Verweises auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Hinwirkungsgebot auch nicht für das BKGG. Für die Sozialleistungsträger gelten jedoch die allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13–15 SGB I. Es empfiehlt sich daher auch in diesem Rechtskreis, Leistungsberechtigte über ihre Ansprüche auf Bildung und Teilhabe zu informieren und die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

5. Antragserfordernis und Antragsform

Der Gesetzgeber hat die Antragserfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II und SGB XII eindeutig geregelt. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sehen vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **gesondert** zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen umfasst. Der persönliche Schulbedarf ist demgegenüber nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII im ALG II-Antrag bzw. im Antrag auf Sozialhilfe enthalten. Darüber hinaus ist den Gesetzen jedoch keine bestimmte Form des Antrags zu entnehmen. In der Regel wird der Antrag schriftlich, beispielsweise durch Ausfüllen eines Formulars, oder mündlich gestellt werden. Die konkludente Antragsform ist ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht, die Antragsberechtigung vorliegt¹⁴ **und** der Leistungsträger auch uneingeschränkt die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Ob tatsächlich eine konkludente Antragsstellung vorliegt und wie diese konkret auszugestalten ist, muss gleichwohl im Einzelfall durch den örtlichen Träger entschieden werden.

Im Gegensatz dazu können Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

¹⁴ Siehe unten unter I.8.

Formell und materiell sind an sozialrechtliche Anträge im Sinne des SGB I grundsätzlich nur geringe Anforderungen zu stellen. So sind beispielsweise Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I). Auch Umdeutungen nicht eindeutiger Anträge sind möglich, soweit aus den Umständen erkennbar ist, was der Antragsteller tatsächlich begehrt. Diese Grundsätze gelten jedoch nur für Anträge, die ab dem 1. Januar 2011 gestellt wurden. Ältere Anträge, die vor Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des SGB II und SGB XII bei den jeweils zuständigen Trägern eingereicht wurden, können folglich weder berücksichtigt noch umgedeutet werden.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen können sowohl einzeln als auch global beantragt werden. Ein Globalantrag setzt jedoch eine gewisse Zweckmäßigkeit hinsichtlich der beantragten Leistungen voraus.¹⁵ Zudem ist ein solcher Antrag unter dem Vorbehalt zu stellen, dass die entsprechenden Bedarfe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anfallen.

6. Antragsfristen zur rückwirkenden Leistungserbringung

Die Antragsfristen zur rückwirkenden Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen unterscheiden sich in den jeweiligen Rechtskreisen. Gemäß § 77 Abs. 8 SGB II und § 131 Abs. 2 SGB XII hatten die Leistungsberechtigten die Möglichkeit, bis zum 30. Juni 2011 einen Antrag auf rückwirkende Gewährung der Leistungen für sämtliche Bildungs- und Teilhabebedarfe – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs¹⁶ – für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2011 zu stellen.

Abweichend vom SGB II und SGB XII gilt im BKGG keine Antragsfrist analog der Regelungen des § 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII, da die Leistungen nach dem BKGG gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Damit ist gewährleistet, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe

¹⁵ Beispielsweise wird ein 18-Jähriger grundsätzlich nicht die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung geltend machen.

¹⁶ Dieser wird erstmals zum 1. August 2011 (§ 77 Abs. 7 SGB II) bzw. für das Schuljahr 2011/2012 (§ 131 Abs. 1 SGB XII) anerkannt.

nach § 6b BKGG rückwirkend zum 1. Januar 2011 auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden können, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen (im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 SGB II, wonach Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden).¹⁷ Die Rückwirkung des Antrags gilt gemäß § 45 Abs. 1 SGB I höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen am 1. Januar 2011.¹⁸

Darüber hinaus sieht § 20 Abs. 8 Satz 1 BKGG vor, dass die Leistungen nach § 6b BKGG bis zum 31. Mai 2011 bei der jeweils zuständigen Familienkasse beantragt werden konnten. Hintergrund der Übergangsregelung war, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die zuständigen Bearbeitungsstellen noch nicht feststanden. Anträge, die gleichwohl nach dem 31. Mai 2011 bei der Familienkasse gestellt werden, sind von dieser gemäß § 16 Abs. 2 SGB I an die nunmehr zuständige Stelle weiterzuleiten.

Aufgrund des Fristablaufes können derzeit grundsätzlich nur noch im Rechtskreis des BKGG rückwirkend Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in bestimmten Fällen eine nachträgliche Kostenerstattung in Betracht kommt. Das heißt, bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Sach- und Dienstleistungsprinzip in Form einer Geldleistung an die anspruchsberechtigte Person erbracht. Der Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung gemäß § 29 SGB II wird dadurch nicht durchbrochen. Die sinn- und zweckmäßige Auslegung der Vorschrift lässt jedoch derartige (auch rückwirkende) Zahlungen zu.

7. Bewilligungszeitraum

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit auch der Leistungen für Bildung und Teilhabe jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten

¹⁷ Da die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erstmals zum 1. August 2011 anerkannt wurde (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II), kann sie auch erst ab diesem Zeitpunkt rückwirkend geltend gemacht werden.

¹⁸ Vgl. Information des BMFSFJ zur rückwirkenden Leistungserbringung von B&T-Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 19. April 2011.

verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Im SGB XII ist dagegen zu unterscheiden: Der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Hier gilt üblicherweise ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. In der Sozialhilfe empfiehlt es sich daher bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, einen vom Bezug der Hauptleistung abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen.

Des Weiteren werden nach § 5 Abs. 1 BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Durch die Anknüpfung der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein Gleichlauf des Bewilligungszeitraums für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben.¹⁹

Dem Gesetzeswortlaut des SGB II lässt sich jedoch nicht eindeutig entnehmen, ob ein berechtigter Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst oder dieser an einen bereits bestehenden Bewilligungszeitraum im Rahmen eines SGB II-Leistungsbezugs gebunden ist. Die Frage wird auch in der Praxis nicht einheitlich beurteilt:

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen als eigenständiger Anspruch zu betrachten sei, der auch einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöse. Weitere Voraussetzung sei zwar, dass die grundsätzliche Leistungsberechtigung vorliege, im Gesetz sei jedoch keine explizite Bindung des Bildungs- und Teilhabepakets an die „Hauptleistung“ erkennbar.²⁰

¹⁹ Liegen sowohl Bewilligungen für den Kinderzuschlag als auch für Wohngeld vor, ist eine Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den längeren der beiden Bewilligungszeiträume möglich.

²⁰ Mögliche Probleme, die sich aus der Folge eines nachträglichen Wegfalls der Leistungsberechtigung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ergäben, änderten primär nichts daran, dass es sich bei Bildungs- und Teilhabeleistungen um eigenständige Leistungen handele.

Für diese Auffassung spricht zum einen die Rechtsdogmatik des SGB II: § 19 SGB II findet sich unter dem Abschnitt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist überschrieben mit den Worten Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese separate Aufzählung bekräftigt die Auslegung, die Leistungen jeweils als eigenständige Leistungen anzusehen. Zum anderen ist der Wortlaut des § 28 SGB II anzuführen, wonach „Bedarfe für Bildung und Teilhabe [...] neben dem Regelbedarf [...] gesondert berücksichtigt“ werden. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die genannten Bedarfe als eigenständige Bedarfe neben dem Regelsatz anerkannt werden und diesen ergänzen. Ferner verdeutlicht die Tatsache, dass allein durch den Anspruch auf das Bildungspaket Hilfebedürftigkeit im Rahmen des SGB II ausgelöst werden könnte, die Eigenständigkeit der Ansprüche. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich geregelt, dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit Ausnahme des Schulstarterpakets gesondert zu beantragen sind (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Daraus lässt sich ebenfalls ableiten, dass die Leistungen unabhängig von den „Grundleistungen“ stehen sollten. Schließlich würden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Verknüpfung mit dem Bewilligungszeitraum der „Hauptleistung“ zum Teil künstlich beschränkt. Viele längerfristige Bedarfe, wie beispielsweise die Lernförderung, die Teilnahme am Musikunterricht oder das Mitmachen im Sportverein, treten unabhängig vom Bewilligungszeitraum der „Grundleistung“ auf und könnten gegebenenfalls nicht, nur gekürzt oder nach erneutem Antrag erbracht werden.

Die andere Ansicht geht davon aus, dass es sich bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen um Ansprüche handele, die sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. der jeweiligen Grundleistung richten.

Auch für diese Meinung lässt sich der Gesetzeswortlaut als Argument anführen. Danach bedeutet die in § 28 Abs. 1 SGB II enthaltene Formulierung „neben dem Regelbedarf“, dass beide Bedarfe und somit auch die dazugehörigen Bewilligungszeiträume synchronisiert verlaufen. Es besteht somit eine Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-„Grundleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Darüber hinaus sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Leistungen nach § 28 SGB II gleichberechtigt neben den übrigen Leistungen aufgeführt. Auch für diese (z.B. Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II) werden keine neuen, eigenständigen Bewilligungszeiträume gebildet. Die Formulierung in § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II „Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ lässt ebenfalls eine Anknüpfung an den der „Hauptleistung“ zugrunde liegenden Bewilligungsab-

schnitt annehmen. Aus dem gesonderten Antragserfordernis des § 37 Abs. 2 SGB II folgt zudem keine Begründung für einen eigenständigen Bewilligungszeitraum. Unabhängig davon ist diese Lösung auch verwaltungspraktikabler, da nicht zwei Bewilligungszeiträume unabhängig voneinander zu bearbeiten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Hauptleistung zu einem Zeitpunkt wegfallen sollten, in dem der (eigenständige) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen noch andauert.

8. Antragsberechtigte

Volljährige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen.

Darüber hinaus liegt die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbstständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig. Die Befugnis ist vorrangig gegenüber den daneben bestehenden Rechten des gesetzlichen Vertreters, ohne diese zu verdrängen. Bei bewusster oder unbewusster Untätigkeit des Kindes können Eltern daher aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht uneingeschränkt Sozialleistungsanträge stellen und verfolgen.²¹ Unabhängig von der rechtlichen Regelung empfiehlt es sich jedoch insbesondere bei Maßnahmen der Lernförderung und Leistungen sozialer Teilhabe, diese gemeinsam mit den Eltern und Jugendlichen zu besprechen.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

²¹ Vgl. Seewald; Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnr. 2, 4.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Handlungsfähigkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden kann (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Unwirksam sind derartige Einschränkungen jedoch im Fall eines Rechtsmissbrauchs durch die Eltern.²² Die Zulässigkeit eines möglichen Widerspruchs der Eltern als gesetzliche Vertreter gegen die vom Jugendlichen beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen lässt sich im Hinblick auf diese Voraussetzung daher nur schwer begründen. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen auch bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Im BKGG sind grundsätzlich die Anspruchsberechtigten auch antragsberechtigt. Dies sind entweder die Kindergeldberechtigten, die gleichzeitig den Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, oder die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde. Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (vgl. § 9 Abs. 3 BKGG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragsstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

9. Einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen

Im Folgenden werden die einzelnen Elemente des Bildungspakets näher untersucht. Dabei sollen die einschlägigen Probleme aufgezeigt und soweit möglich Lösungsvorschläge gegeben werden.

9.1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

(§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 SGB II; § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 SGB XII; § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 2 SGB II)

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten übernommen werden. Eine Neuerung stellt in diesem Zusammenhang lediglich die zusätzliche Kostenübernahme für Tagesausflüge dar. Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten wurden bereits nach bisher geltendem Recht gesondert erbracht (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II a.F.).

²² Vgl. Seewald, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnr. 9.

Die Kosten werden entsprechend auch für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern gewährt, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) besuchen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese Ansprüche auch für Kinder in Kindertagespflege in Betracht kommen. Sowohl das SGB II als auch das SGB XII differenzieren ausdrücklich zwischen den Begriffen Kindertageseinrichtung (vgl. § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII) und Kindertagespflege (vgl. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Daher sind vom Wortlaut der Norm Aufwendungen für Ausflüge im Rahmen der Kindertagespflege nicht erfasst. Grundsätzlich handelt es sich bei der Kindertagespflege nicht um Kindertageseinrichtungen. Das SGB VIII, welches den Begriff der Tageseinrichtungen in § 22 Abs. 1 Satz 1 legal definiert, unterscheidet ausdrücklich zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Folglich könnte man schlussfolgern, dass die Kindertagespflege aufgrund ihrer anderen Struktur gegenüber der Kindertageseinrichtung bewusst aus dem Anwendungsbereich herausgenommen wurde. Allerdings finden sich im Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 2. Dezember 2010 Anhaltspunkte dafür, dass der Begriff „Kindertageseinrichtung“ im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets weit zu verstehen ist und auch die Kindertagespflege erfassen soll.²³ Der Begriff umfasst demnach sowohl Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als auch Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Diese Ansicht stößt auch in der Praxis zahlreicher Bundesländer und Kommunen auf Zustimmung, die letztlich die Vorschrift in der Praxis auslegen.²⁴ Bestehende Unklarheiten könnten durch Änderungen des Gesetzeswortlauts von § 28 SGB II und § 34 SGB XII behoben werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt daher, die Vorschrift weit auszulegen und sie auch auf die Kindertagespflege anzuwenden. Die Norm hat das Ziel, die Teilnahme sämtlicher Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder an Ausflügen und damit verbundenen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern zu ermöglichen. Ein sachlicher Grund dafür, dass Kinder in der Kindertagespflege ausgeschlossen werden sollten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird in der Begründung zum Gesetzentwurf die weite Auslegung ausdrücklich befürwortet.

Ein weiteres Problem stellt in diesem Zusammenhang die Zahlungsregelung gemäß § 29 Abs. 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII dar. Danach werden die Leistungen zur Deckung

²³ BT-Drucks. 17/4095 vom 2. Dezember 2010, Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales, S. 33.

²⁴ Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Bildungs- und Teilhabepaket.

der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter erbracht. Dies erweist sich jedoch unter Umständen vor allem bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen, bei denen zudem häufig nur geringe Kostenbeiträge anfallen, als nicht zweckmäßig. In derartigen Fällen, in denen z.B. die Eltern oder der/die Jugendliche bereits Sach- und Dienstleistungen in Anspruch genommen und diese auch bezahlt haben, sollte eine unmittelbare Überweisung des Geldes an die Betroffenen zulässig sein. Der Deutsche Verein regt daher an, als Möglichkeit der Leistungserbringung auch die nachträgliche Kostenerstattung für zum Zweck des Bildungspaktes verauslagte Geldleistungen zuzulassen.

9.2. *Persönlicher Schulbedarf*

(§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 3 SGB II)

Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des SGB II und des BKGG erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für jedes Schuljahr jeweils zum 1. August eines Jahres eine Geldleistung in Höhe von 70,- € und zum 1. Februar eine Geldleistung in Höhe von 30,- € (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG). Folglich wird entgegen der bisherigen Regelung (vgl. § 24a SGB II, § 6a Abs. 4a BKGG sowie § 28a SGB XII a.F.) die Leistung nicht mehr einheitlich in Höhe von 100,- €, sondern vielmehr in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Im Unterschied dazu werden im Rechtskreis des SGB XII Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70,- € sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30,- € anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

Der Bedarf wurde gemäß der Übergangsvorschriften erstmals zum 1. August 2011 (§ 77 Abs. 7 SGB II) bzw. für das Schuljahr 2011/2012 (§ 131 Abs. 1 SGB XII) anerkannt.

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d.h. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG bzw. Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten haben. Ein zusätzlicher Antrag ist nur für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, nicht jedoch für Personen im Rechtskreis des SGB II und SGB XII erforderlich.

Ein weiterer Unterschied zur bisherigen zusätzlichen Leistung für die Schule gemäß § 24a SGB II a.F. besteht darin, dass der Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II eigenständig Bedürftigkeit auslösen kann. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden folglich auch erbracht, wenn sich die Leistungsberechtigung des Schülers (bzw. der Vertretungsberechtigten) erst aus der Gegenüberstellung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Bildungs- und Teilhabebedarfe und dem zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt (vgl. § 19 Abs. 3 SGB II).

Nach der Gesetzesbegründung zählen beispielsweise zum persönlichen Schulbedarf neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).²⁵ Das BVerfG benennt in seinem Urteil vom 9. Februar 2010²⁶ Schulbücher, Schulhefte und Taschenrechner als notwendige Schulmaterialien.

9.3. Schülerbeförderung

(§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II)

Zunächst ist grundlegend festzuhalten, dass die Schülerbeförderung flächendeckend Gegenstand landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen ist. Diese beinhalten u.a. Ausführungen zum Begriff der nächstgelegenen Schule, zur Zumutbarkeit der Länge des Schulweges und zum Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Beförderungskosten. Da die einzelnen Landesgesetze unterschiedlich ausgestaltet sind, fällt auch die praktische Relevanz des Anspruchs im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets regional unterschiedlich aus.

Die hier relevanten Normen des Bildungspakets sehen vor, dass die Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen ist, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Beförderung angewiesen sind. Das Merkmal der Angewiesenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung die konkre-

²⁵ Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105.

²⁶ BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rdnr. 192.

ten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und der vollständig gerichtlich überprüfbar ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Bildungspaket bezüglich der Schülerbeförderungskosten flexibler anzuwenden ist als die landesrechtlichen bzw. kommunalen Vorschriften. So können die Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB, § 34 Abs. 4 SGB XII und § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG bei der Erstattung von Schülerbeförderungskosten möglicherweise über die Höhe der Kosten hinausgehen, die landesrechtlich für die Schülerbeförderung veranschlagt wurden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich durch das Bildungspaket Wertungsunterschiede hinsichtlich der Regelung über die nächstgelegene Schule ergeben. Sind zum Beispiel in der nächstgelegenen Schule keine Plätze verfügbar und muss das Kind daraufhin beispielsweise die zweitnächstgelegene Schule besuchen, werden nach einigen landesrechtlichen Bestimmungen die insofern höheren Schülerbeförderungskosten nicht erstattet. Nach den Vorschriften des Bildungspakets sollte dagegen in derartigen Fällen ein Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Betracht kommen.²⁷ Andernfalls würde der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ins Leere laufen. Die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe, wie z.B. den der „nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs“, obliegt jedoch im Einzelnen den zuständigen kommunalen Trägern bzw. den Ländern oder den Sozialgerichten.

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (wie z.B. Ländern, Kommunen, aber auch Privatpersonen) übernommen werden.

Die weitere Voraussetzung besteht darin, dass es den leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis des SGB II und XII nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten, bei dessen Berechnung bereits Ausgaben für die Nutzung von Verkehrsmitteln eingeflossen sind. Nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG ist für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

²⁷ Eine Anrechnung von im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Verkehrsdienstleistungen hat nach dem Gesetzeswortlaut gleichwohl grundsätzlich zu erfolgen. Derzeit ist die Höhe des anzurechnenden Betrages jedoch nicht bekannt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG so auszulegen, dass bei der Bemessung der Leistung für die Schülerbeförderung ein Betrag in der Höhe anzusetzen ist, wie er auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII zu berücksichtigen sei. Die Ermittlung des Abzugsbetrags solle danach nach den gleichen Maßstäben erfolgen wie auch im SGB II und SGB XII. Dadurch werde ein Gleichlauf der Leistungen des BKGG mit den Leistungen des SGB II sichergestellt. Dem Wortlaut der Vorschrift des § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG könnte jedoch gleichwohl zu entnehmen sein, dass für Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des BKGG die in § 28 Abs. 4 SGB II genannte Einschränkung gerade nicht zur Anwendung kommen soll. Eine Anrechnung würde danach unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit für den Leistungsberechtigten erfolgen.

Der Deutsche Verein spricht sich für einen Gleichlauf der Regelung im BKGG mit denen im SGB II und SGB XII aus. Der Wortlaut des § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG lässt diese Auslegung zu. Durch die Verweisung auf § 28 Abs. 4 SGB II sollte gewährleistet werden, dass die Anrechnung entsprechend dieser Norm erfolgt. Dies schließt auch deren Voraussetzungen, wie die Frage der Zumutbarkeit, ein.

In diesem Zusammenhang ist ferner problematisch, dass die konkrete Höhe des im Regelsatz enthaltenen Anteils für Mobilität, der nach dem Gesetz von den Anspruchsberechtigten einzusetzen ist, in der Gesetzesbegründung nicht ausgewiesen ist und auch nicht aus den Materialien ermittelt werden kann. Denn aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die für öffentlichen Nahverkehr aus der EVS ermittelten Beträge nicht im Einzelnen ausgewiesen worden.²⁸

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 erkannt, dass bei der Regelbedarfsbemessung „Abschläge“ nur zulässig sind, wenn sie empirisch begründet sind. Da der Gesamtaufwand für öffentlichen Nahverkehr im Regelbedarf nicht exakt zu bestimmen ist, empfiehlt der Deutsche Verein, einen „Abschlag“ für den Freizeitanteil derzeit nicht zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist aus den vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten die kostengünstigste auszuwählen. Dabei wird es sich in der Regel um Beförderungsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs handeln. Da das Gesetz jedoch anderweitige Beförderungsmöglichkeiten nicht ausschließt, sollten auch private Fahrgemeinschaften (z.B. mit dem PKW) oder

²⁸ Siehe beispielsweise die untere Tabelle in BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 77 – dort unter „fremde Verkehrsleistungen“.

private Fahrten mit dem PKW in Betracht kommen. Die dabei entstehenden Kosten sind in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten anzurechnen, die im Übrigen für das preisgünstigste Beförderungsmittel notwendigerweise entstehen würden.

Die Kosten der Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII, § 6b Abs. 3 BKGG).

9.4. Lernförderung

(§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 5 SGB II)

Die Regelung zur außerschulischen Lernförderung ist sehr restriktiv ausgestaltet. Ferner weisen die Tatbestandsvoraussetzungen zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe auf, die der Ausfüllung bedürfen. Die Lernförderung soll gemäß der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen gewährt werden und schulische Angebote lediglich ergänzen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang genießen. Erst wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen. Diese muss über das schulische Angebot hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.

Eine ergänzende angemessene Lernförderung wird nur gewährt, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Regelmäßig wird es sich dabei um die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. um ein dafür ausreichendes Leistungsniveau handeln. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung richtet sich im Wesentlichen nach den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder, da diese die wesentlichen Lernziele in den Schulen festlegen. Die Regelungen können in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein. Mithin ist es auch Aufgabe der Länder bzw. der Leistungsträger zu entscheiden, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen der Lernförderung auszufüllen sind. Neben der Versetzung könnte daher gegebenenfalls auch die Förderung anderer wesentlicher schulrechtlicher Ziele, wie beispielsweise die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund, zum Schuljahresbeginn ebenso wie im Laufe des Schuljahres in Frage kommen.

Darüber hinaus ist mit Blick auf das Schuljahresende eine prognostische Einschätzung zu treffen, ob die Lernförderung geeignet ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dabei sind auch schulische Angebote zu berücksichtigen. Fällt diese Prognose im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung negativ aus, ist der Anspruch auf Lernförderung ausgeschlossen. Im Übrigen wird auch das Lernverhalten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in die Prüfung einbezogen. Beruht die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche demnach auf unentschuldigtem Fehlen, fehlendem Mitwirken des Schülers oder vergleichbaren Ursachen (z.B. offensichtliches Desinteresse, Untätigkeit) und bestehen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich. Eine derartige Prognoseentscheidung ist bei jeder Folgebewilligung neu zu erstellen. Vorhergehende Tatsachen, wie beispielsweise, dass trotz intensiver und fortwährender Lernförderung keine Verbesserung der schulischen Leistungen eintritt, können dabei jedoch unter Umständen bei der Entscheidung miteinfließen.

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit und gegebenenfalls auch der Umfang der Lernförderung durch die Schulen bestätigt werden sollten. Im Innenverhältnis kann dies z.B. durch die einzelne Lehrkraft, das Schulsekretariat, die Zeugniskonferenz oder andere Personen erfolgen. Die Erforderlichkeit der Lernförderung ist im Einzelfall nachzuweisen. Dies kann u.a. durch Vorlage eines „blauen Briefes“ oder des Halbjahreszeugnisses, die jeweils einen Hinweis auf die Versetzungsgefährdung enthalten, erfolgen. Darüber hinaus können aber gegebenenfalls auch eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bzw. zwei Klassenarbeiten innerhalb eines Schulhalbjahres im selben Fach mit der Note „mangelhaft“ als Nachweis genügen. Im Übrigen sind jedoch stets die Umstände des Einzelfalls zu beachten. Somit kann gegebenenfalls auch außerhalb der genannten „harten Kriterien“ Lernförderung gewährt werden. Andere niedrighschwelligere Möglichkeiten, als die Notwendigkeit der Lernförderung durch die Schulen bestätigen zu lassen, sind in der Regel abzulehnen, da sie keine geeignete Prognoseentscheidung erlauben.

Ferner ist die außerschulische Lernförderung als angemessen anzusehen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe richtet sich nach der im Einzelfall konkret benötigten Lernförderung sowie den ortsüblichen Sätzen.²⁹ Diese kann je nach Anbieter bzw. je nach Qualifikation der Person, die die Lernförderung durchführt, unterschiedlich ausfallen. Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers, privatgewerbliche Anbieter vom Markt zurückzudrän-

²⁹ Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105 f.

gen, wurde zwar aus dem Gesetz gestrichen, sodass Lernförderung grundsätzlich auch durch diese durchgeführt werden kann. Sehr kostenintensive privatgewerbliche Nachhilfeeinrichtungen dürften jedoch die Voraussetzung einer angemessenen Lernförderung nicht mehr erfüllen. Zur Dauer der Lernförderung macht das Gesetz keine Angaben. In der Gesetzesbegründung findet sich lediglich die Vorgabe, dass Lernförderung grundsätzlich als kurzzeitige Maßnahme zu verstehen ist, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.³⁰ Sie sollte daher ein angemessenes Maß nicht überschreiten, zugleich jedoch zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten geeignet sein.

Die Prüfung der Geeignetheit von Anbietern für die Lernförderung kann sich im konkreten Fall als schwierig herausstellen. Schließlich richtet sich die Geeignetheit nicht allein nach der Qualität, d.h. der Fähigkeit, Unterricht zu erteilen. Die Leistungsträger werden jedoch regelmäßig nicht in der Lage sein, die außerschulischen Anbieter einer umfassenden Qualitätskontrolle zu unterziehen. Gleichwohl sind Anbieter ungeeignet, die Anhaltspunkte dafür bieten, im Rahmen der Lernförderung das Kindeswohl zu gefährden oder verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Daher erscheint es sinnvoll, Leistungsvereinbarungen mit professionell tätigen Anbietern zu schließen. In diesem Rahmen könnte auch die Einhaltung steuer-, zoll- und arbeitsrechtlicher Vorgaben durch den Anbieter bestätigt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch Privatpersonen, insbesondere ältere Schüler/innen und ehemalige Lehrkräfte, nicht ausschließen. Gegebenenfalls kann auch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses jeglicher Anbieter angezeigt sein.

Gleichzeitig ist es zweckmäßig, bestimmte Anforderungen oder Qualitätskriterien zur Geeignetheit der Anbieter festzulegen. Empfehlenswert ist darüber hinaus, dass die zuständigen Stellen vor Ort eine Liste mit geeigneten Personen und Einrichtungen für die Lernförderung erstellen und den Berechtigten zukommen lassen. Als geeignete Träger der Lernförderung kommen beispielsweise Volkshochschulen oder andere anerkannte Träger der Weiterbildung, Fördervereine, Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, pensionierte Lehrkräfte und ältere Schülerinnen oder Schüler mit guten Noten in Betracht. Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenskonflikte weniger gut geeignet. Im Übrigen besteht für den Leistungsberechtigten immer die Möglichkeit, eigene Anbieter vorzuschlagen, deren Geeignetheit gegebenenfalls im Einzelnen zu prüfen ist.

³⁰ Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105.

Einzelförderung ist ebenso möglich wie die Teilnahme an einem Angebot zur Gruppenförderung. Im Gegensatz zum § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII, der ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten enthält, findet sich ein solches weder im SGB II noch im BKGG wieder. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch aus § 33 Satz 2 SGB I herzuleiten, sodass auch hinsichtlich der Art der Lernförderung sowie der Anbieter den Wünschen der Anspruchsberechtigten entsprochen werden sollte, soweit diese angemessen sind. Diese Vorgehensweise fördert zudem die Erfolgsaussichten der Maßnahmen.

Aus § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII ergibt sich kein Anspruch auf Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung. Diese werden demnach beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Lernförderung nicht automatisch mitübernommen. Daher wird sich in der Praxis vermutlich häufig das Problem stellen, ob vorhandene Lernförderangebote durch die übliche Schülerbeförderung oder sonstige Netzkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden können. Bei Maßnahmen der Lernförderung ist daher möglichst darauf zu achten, dass diese innerhalb der Öffnungszeiten von Schulen, aber außerhalb der jeweiligen Unterrichtszeiten bzw. innerhalb einer für den Leistungsberechtigten gültigen Tarifzone durchgeführt werden.

9.5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

(§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II)

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt. Die Mittagsverpflegung ist jedoch auch Bestandteil des Regelsatzes, sodass das Gesetz einen Eigenanteil in Höhe von 1,- € pro Tag und Mahlzeit vorschreibt. Dieser Betrag entspricht der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung von Kindern und Schülern außerhalb des elterlichen Haushalts entsteht. Er ergibt sich für den Rechtskreis des SGB II aus § 5a Nr. 3 ALG II-Verordnung i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) sowie für den Rechtskreis des BKGG aus § 6b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 9 RBEG. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII gilt § 9 RBEG direkt.

Allerdings muss der Eigenanteil in Höhe von 1,- € nicht zwingend durch die Leistungsberechtigten erbracht werden, sondern kann alternativ auch als freiwillige Leistungen der zuständigen Träger oder durch Dritte übernommen werden.

Leistungen, die im Rechtskreis des SGB II ausdrücklich für die bei der Mittagsverpflegung zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, sind bis zur Höhe des einen Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ALG II-Verordnung i.V.m. § 5a Nr. 3 ALG II-Verordnung). Eine Anrechnung des 1,- € als Einkommen ist zudem ausgeschlossen, sofern das Mittagessen als Sachleistung erbracht wird oder eine Direktzahlung an den Anbieter in Form einer Subvention erfolgt. In diesem Fall handelt es sich um eine sog. Bereitstellung von Verpflegung, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der ALG II-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt.

Für Personen im Rechtskreis des SGB XII besteht keine Regelung, die dem Inhalt des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 11 der ALG II-Verordnung entspricht. Nach dem für diesen Bereich geltenden § 82 SGB XII sind auch Sachbezüge als Einkommen zu werten.

Im BKGG spielt diese Frage dagegen keine Rolle, da eine Berücksichtigung von Einkommen hier generell nicht vorgesehen ist.

Der Wortlaut des Gesetzes sieht vor, dass der Zuschuss nur bei Teilnahme an einer „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ gewährt wird. Ein gemeinschaftliches Mittagessen kann unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Personen vorliegen. Das bedeutet, die Leistung kann auch erbracht werden, wenn die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Betreuung durch eine Person der Tagespflege gewährt wird. Unter „gemeinschaftlich“ im Sinne der Vorschrift ist vielmehr zu verstehen, dass das Mittagessen im Rahmen der Betreuungs- oder Schulform als wählbares Angebot besteht, welches zudem durch den verantwortlichen Betreuer bzw. die verantwortliche Betreuerin organisiert wird.

Darüber hinaus ist für Schülerinnen und Schüler maßgebend, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Beispielsweise dürfte das Mittagsangebot in benachbarten Einrichtungen oder von privaten Caterern nur dann die Voraussetzung erfüllen, wenn die Verantwortung der Schule für dieses Angebot mit den entsprechenden Anbietern vertraglich geregelt ist und es zusätzlich durch die Schule organisatorisch begleitet wird. Lebensmittel, die allgemein im Kiosk auf dem Schulgelände oder außerhalb des Geländes verkauft werden, fallen nicht unter die Regelung. Allerdings ist festzuhalten, dass das Merkmal der schulischen Verantwortung jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Horten außerhalb schulischer Verantwortung (Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII) teilnehmen, wurde zunächst nur ein befristeter Rechtsanspruch bis zum 31. Dezember 2013 auf diese Leistung verankert (§§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II, 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII). Demzufolge stellt das Hortmittagessen bis zum Jahr 2013 eine Leistung nach § 28 SGB II dar.

Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II). Aufgrund dieser pauschalen Abrechnungsmöglichkeit sind Abweichungen durch bewegliche Feiertage, vorübergehende Erkrankungen, Unterrichtsausfälle o.ä. nicht zu berücksichtigen. Der genannte Verweis gilt jedoch nicht für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für diese Personengruppe ist daher nach dem Gesetzeswortlaut die tatsächliche Anzahl der Tage zu beachten, an denen das Mittagsangebot in Anspruch genommen wurde.

Der Deutsche Verein spricht sich jedoch zumindest für eine analoge Anwendung der Vorschriften auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der (Hort-)Tage ebenfalls pauschalisiert werden kann. Maßgeblich zu beachten sind in diesen Fällen jedoch die entsprechenden Öffnungszeiten derartiger Einrichtungen, die wesentlich von denen der Schulen abweichen.³¹ Auf diese Weise wird der Verwaltungsaufwand, der bei einer Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen würde, vermieden. Insbesondere sieht auch die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung ausdrücklich vor. Im Übrigen empfiehlt der Deutsche Verein, dass der Gesetzgeber die pauschale Abrechnung bei der Berücksichtigung von Mehraufwendungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung allgemein zulassen und die Vorschriften dementsprechend anpassen sollte.

Weiterhin bestimmen die Vorschriften der §§ 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II sowie 131 Abs. 4 Satz 1 SGB XII, dass für Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, die entste-

³¹ Kindertageseinrichtungen haben in der Regel mit ca. 6 Wochen pro Jahr wesentlich kürzere Schließzeiten als Schulen.

henden Mehraufwendungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2011 abweichend von

§ 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26,- € berücksichtigt werden.³² Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzestextes unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt. Lediglich für den Fall, dass gar keine Aufwendungen angefallen sind, wird keine Pauschale gewährt. Bei der Regelung handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die der allgemeinen Vorschrift des § 28 Abs. 6 SGB II in dem genannten Zeitraum vorgeht und die gemäß § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG auch auf rückwirkende Anträge von berechtigten Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern Anwendung findet. § 20 Abs. 8 Satz 4 BKGG verlängert allerdings die Möglichkeit der abweichenden Leistungserbringung durch Pauschalen bis zum 31. Mai 2011. Ob bei der rückwirkenden pauschalierten Zahlung in Höhe von 26,- € Anrechnungen vorzunehmen sind oder ob darüber hinausgehende tatsächlich entstandene Bedarfe gedeckt werden müssen, wird gegebenenfalls durch die Verwaltungspraxis bzw. die Rechtsprechung zu klären sein. Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits tatsächlich an die Leistungserbringer erbracht haben.

9.6. *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*

(§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 7 SGB II)

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird ein Bedarf in Höhe von insgesamt 10,- € monatlich berücksichtigt. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Diese Aufzählung ist abschließend. Die Regelung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen. Folglich können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Freizeitaktivitäten darunter zu subsumieren sein. Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich jedoch grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche

³² Dies gilt nicht für Aufwendungen für die Mittagsverpflegung, die im Zeitraum zwischen dem 1. April bis zum 31. Mai 2011 an den Leistungserbringer erbracht wurden. In diesem Fall konnten jedoch die tatsächlich entstandenen Kosten für das Mittagessen rückwirkend geltend gemacht werden. Auch diese waren ausnahmsweise in Form einer Geldleistung an die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler zu erstatten.

Erleben fördern. Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu. Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, was unter dem Begriff Mitgliedsbeitrag zu verstehen ist. Dazu gehören nicht nur Geldbeträge zum Erwerb bzw. Erhalt einer Mitgliedschaft, die der Aufrechterhaltung sowie der Deckung von Kosten zur Erreichung des jeweiligen Ziels der Organisation dienen, sondern auch jegliche finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit. Mit hin sind auch Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig. Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen. Es ist allgemein üblich, dass Vereine und Verbände sowohl Angebote für Mitglieder, aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Nichtmitglieder bereithalten, die über Kursgebühren abgegolten werden können. Insbesondere Kinder sind bekannt dafür, ihre Interessen gelegentlich zu ändern und diverse Teilhabeleistungen nur für kürzere Zeit in Anspruch zu nehmen. Dass diese Vorgehensweise vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden sollte, lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung entnehmen.

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe kann grundsätzlich in monatlichen Beträgen bis zu 10,- € oder als summierter Betrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.³³ Der Bewilligungszeitraum beträgt zwischen 6 bis 12 Monaten (vgl. § 41 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB II, § 6a Abs. 2 Satz 3 BKGG, § 25 Abs. 1 WoGG), sodass Gesamtbeträge in Höhe von bis zu 60,- bzw. 120,- € geltend gemacht werden können.

Gutscheine werden für zukünftige Zeiträume ausgestellt. Es wird daher immer wieder der Fall eintreten, dass die Bedürftigkeit früher als erwartet beendet ist. Wenn der dann nicht mehr Leistungsberechtigte die Leistungen des Gutscheins weiterhin in Anspruch nimmt, stellt sich die Frage, ob vom Bund – im Hinblick auf seine Kostentragung – ggf. Rückforderungen überzahlter Leistungen erwartet werden. Der Verwaltungsaufwand dürfte im Hinblick auf die mögliche Rückforderungssumme sehr hoch sein. Hier spielt wieder die Frage eine Rolle, ob Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einen eigenständigen

³³ Folgt man der Auffassung, dass der Bewilligungszeitraum der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rechtskreis des SGB II an den der Grundleistung gebunden ist, kann ein summierter Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum nur beansprucht werden, sofern der Antrag auf Leistungen nach § 28 SGB II zusammen mit dem Antrag auf die Grundleistung und damit zu Beginn des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde. Andernfalls wirkt ein späterer Antrag innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur auf den Ersten des Monats zurück, sodass erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für den Rest des Bewilligungszeitraumes Leistungen erbracht werden können. Siehe auch oben unter II.7.

Bewilligungszeitraum hervorrufen oder ob dieser an den der „Grundleistung“ gekoppelt ist und daher endet, wenn die Voraussetzungen für die „Hauptleistung“ entfallen. Grundsätzlich werden mit dem Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen 60,- € für ein halbes Jahr bzw. 120,- € für ein Jahr bewilligt. Sollte die Bedürftigkeit beispielsweise nach drei Monaten enden, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, sofern eine Aufhebung allein wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Kommt es dagegen auch zu einer Aufhebung des Bescheides, der die Grundleistung betrifft, so sind Gutscheine in Geld zu erstatten (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB II) oder zurückzugeben, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Im Rechtskreis des BKGG sind Rückforderungen hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen generell nicht vorgesehen.

III. Rechtliche Hinweise zu § 29 SGB II/§ 34a SGB XII

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen aufgeführt. Weitere Erläuterungen werden in der geplanten Neuauflage der Empfehlungen eingearbeitet.

10. Formen der Leistungserbringung bei Bedarfen für Bildung und Teilhabe

§ 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII sehen für die Erbringung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende bzw. der Leistungen der Sozialhilfe folgende Leistungsformen vor:

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen.

Die Einzelheiten zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sind in § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII geregelt. § 29 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Danach werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für (Schul-)Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II/§ 34 Abs. 2 SGB XII), Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/§ 34 Abs. 5 SGB XII), Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/§ 34 Abs. 6 SGB XII) und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII) als

Sach- und Dienstleistungen erbracht. Dies erfolgt insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Eine Ausnahme zu dem angestrebten Sach- und Dienstleistungsprinzip bilden die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/§ 34 Abs. 3 SGB XII) sowie für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II /§ 34 Abs. 4 SGB XII), die jeweils durch **Geldleistungen** an die Leistungsberechtigten erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

11. Leistungserbringung durch Sach- und Dienstleistungen

2.1. Leistungserbringung durch Gutscheine

Bei einer Leistungserbringung durch Gutscheine sind die besonderen Regelungen des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. des § 34a Abs. 3 SGB XII heranzuziehen. § 29 Abs. 2 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Danach gelten die Leistungen mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Darüber hinaus können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II/§ 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Dies kommt insbesondere bei monatlich wiederkehrenden Bedarfen, wie z.B. der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder der Teilnahme im Sportverein, in Betracht. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II/§ 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Gemäß der Regelverpflichtung in § 29 Abs. 2 Satz 5 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 5 SGB XII soll der Gutschein im Fall des Verlustes erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II gewährleisten die kommunalen Träger, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Diese Regelung trägt gemäß der Gesetzesbegründung dem Umstand Rechnung, dass die Träger für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots kein eigenständiger Sicherstellungsauftrag trifft.³⁴ Allerdings sieht die Vorschrift vor, dass es sich um geeignete Anbieter handeln muss. Dies lässt darauf schließen, dass ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle der Anbieter zu gewährleisten ist. Eine Parallelvorschrift findet sich für die Träger der Sozialhilfe in § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Außer-

³⁴ Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2011, S. 179.

dem gilt § 29 Abs. 2 SGB II für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6 b Abs. 3 BKGG entsprechend.

2.2. Leistungserbringung durch Direktzahlung

Bei der Leistungserbringung durch Direktzahlung handelt es sich ebenfalls um eine Form der Sachleistung. Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II/§ 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Auch die Direktzahlung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II/§ 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII/§ 29 Abs. 3 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend).

§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II lässt für den Rechtskreis des SGB II die pauschale Abrechnung der kommunalen Träger mit Anbietern zu. Die Vorschrift gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung beschränkt sich jedoch lediglich auf die Leistungserbringung durch Direktzahlung. Pauschalvereinbarungen haben u.a. den Zweck, die Abrechnung wirtschaftlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sie eignen sich insbesondere für Fälle, in denen absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Personenkreis bei einem bestimmten Anbieter erbracht werden.

12. Nachweispflicht

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII kann der jeweils zuständige Träger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit dieser nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.